

Erhöhung und Ausweitung der Sonderzahlung für Schulanfängerinnen und Schulanfänger

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14272

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.05.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Aktuelle Leistung für Schulanfängerinnen und Schulanfänger

Seit dem Schuljahr 2007/2008 erhalten Schulanfängerinnen und Schulanfänger, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, bei ihrem Schuleintritt in die erste Klasse eine freiwillige Sonderzahlung der Landeshauptstadt München in Höhe von 100,00 Euro. Der Betrag ist für Anschaffungen wie Schulranzen, Federmäppchen und Schultüte vorgesehen und wird ergänzend zur gesetzlichen Schulbedarfspauschale bewilligt, die seit 2011 im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe für jedes Schuljahr erbracht wird. Obwohl die gesetzlichen Mittel für den persönlichen Schulbedarf aufgrund der Regelungen im Starke-Familien-Gesetz ab dem kommenden Schuljahr 2019/2020 von 100,00 Euro auf 150,00 Euro, auszuzahlen in zwei Raten zu Beginn der Schulhalbjahre, angehoben werden, bleiben die nicht unerheblichen Kosten für Erstklässlerinnen und Erstklässler ungedeckt. Gleiches gilt für Kinder mit Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die z. B. als Zehnjährige nach Deutschland einreisen und dann in einer höheren Klasse in den Schulbetrieb einsteigen. Daher zahlt die LHM in diesem Kontext den unten erläuterten weiteren Betrag.

Die Sonderzahlung kann als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München auch bei SGB II- und SGB XII-Leistungsberechtigten nicht über die übliche IT angewiesen werden, sondern wird in der Regel an der Kasse im Sozialbürgerhaus bar ausgezahlt. Auf eine Überweisung auf das Girokonto der Leistungsberechtigten wird wegen des hohen Arbeitsaufwandes und der längeren Dauer, bis das Geld tatsächlich auf dem Konto gutgeschrieben wird, meist verzichtet. Die Bearbeitung der Anträge übernimmt für die (sehr wenigen) Kinder im SGB XII-Leistungsbereich die SGB XII-Sachbearbeitung und für die Kinder mit Anspruch nach dem AsylbLG die Sachbearbeitung im entsprechenden Fachbereich im Amt für Wohnen und Migration. Die bei Weitem häufigsten Anträge der

SGB II-Leistungsberechtigten werden von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern Freiwillige Leistungen in den Sozialbürgerhäusern Soziales bzw. beim Amt für Wohnen und Migration bearbeitet.

Anhebung und Erweiterung

Die Höhe der freiwilligen Sonderzahlung zum Schuleintritt in die erste Klasse ist seit mehr als zehn Jahren unverändert geblieben. Wegen der allgemeinen Preisentwicklung auch im Bereich von Schulmaterial und -ausstattung ist eine Anhebung auf 150,00 Euro erforderlich.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass eine Bewilligung der Sonderzahlung nicht nur bei der Einschulung, sondern auch beim Übertritt in eine weiterführende Schule, einem weiteren Meilenstein im Schulleben, erforderlich ist. Weiterführende Schulen sind dabei Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen. Diese Sonderzahlung soll ebenfalls in Höhe von 150,00 Euro einmalig beim Übertritt in die weiterführende Schule bewilligt werden und z. B. den höheren Aufwand für den Kauf von Material für dann mehr Unterrichtsfächer, aber auch für neue Bedarfe wie Arbeitsbücher oder Zirkel, abdecken. Bei einem erneuten Schulwechsel wird die Sonderzahlung nicht mehr erbracht.

Stellen- und IT-Bedarf

Die Bearbeitung der Anträge kann auch bei einer Ausweitung der Leistung auf den Übertritt in eine weiterführende Schule noch durch das vorhandene Personal erfolgen. Zusätzliches Personal bzw. eine Erhöhung des IT- und Sachaufwandes sind nicht erforderlich.

Darstellung der Kosten in 2019

Der Betrag in Höhe von 338.000,00 Euro errechnet sich wie folgt:

Zahl der möglichen Schulanfängerinnen und Schulanfänger:

1.650 x 150,00 Euro = 247.500,00 Euro

Zahl der Kinder, die voraussichtlich eine weiterführende Schule besuchen:

1.450 x 150,00 Euro = 217.500,00 Euro

Gesamtbedarf: 465.000,00 Euro

- Haushaltsansatz 127.100,00 Euro

Mehraufwand gerundet **338.000,00 Euro**

Der nicht monetäre Nutzen ist nicht messbar. Die Anhebung der Schulbedarfspauschale beim Schuleintritt und die zusätzliche Leistung für den Übertritt auf eine weiterführende Schule entlastet die hilfebedürftigen Eltern und trägt so zum sozialen Frieden in der Landeshauptstadt München bei.

Die Finanzierung erfolgt für das Jahr 2019 aus eigenen Budgetmitteln (voraussichtlich über nicht benötigte Transfermittel).

Für die weitere Bewilligung der Sonderzahlung zum Schuleintritt und zum Übertritt auf eine weiterführende Schule ab dem Jahr 2020 wird eine gesonderte Sitzungsvorlage im Herbst 2019 erstellt.

Die weiter anfallenden Kosten werden für das Jahr 2020 im Rahmen des Eckdaten-beschlusses als zusätzliche Mittel angemeldet.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Diese Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. In ihrer Stellungnahme weist die Stadtkämmerei darauf hin, dass „durch die grundsätzliche Entscheidung den Kreis der Begünstigten auszuweiten (vgl. Antragsziffer 1), auch ein gewisser Vorgriff auf den Eckdatenbeschluss im Jahr 2019 für das Haushaltsjahr 2020“ erfolgt. Dadurch wird aus Sicht der Stadtkämmerei vom stadtweit gültigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren abgewichen (Anlage).

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat ist sich bewusst, dass mit einer Ausweitung des berechtigten Personenkreises und einer Anhebung der Sonderzahlung eine gewisse Vorfestlegung für folgende Haushaltsjahre entsteht, sieht aber keine andere Möglichkeit, diese notwendige und sinnvolle Anpassung der freiwilligen Leistung so zeitnah umzusetzen, dass eine Ausreichung noch zu Beginn des kommenden Schuljahres erfolgen kann. Die für das Haushaltsjahr 2020 erforderliche Haushaltsausweitung hat das Sozialreferat im Rahmen des Eckdatenbeschlusses angemeldet.

Sollte der Stadtrat mit dem Eckdatenbeschluss im Sommer 2019 eine prozentuale oder betragsmäßige Kürzung der Anmeldungen des Sozialreferats beschließen, wird das Sozialreferat diese Kürzung an anderer Stelle vornehmen um somit sowohl die Vorgaben des Eckdatenbeschlusses als auch die Fortführung der Sonderzahlung, wie in dieser Beschlussvorlage dargestellt, sicherzustellen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Der Anhebung und der Ausweitung der freiwilligen Sonderzahlung zum Schuleintritt und zum Übertritt in eine weiterführende Schule wird zugestimmt.
- 2.** Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig und zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel für 2019 in Höhe von 338.000,00 Euro durch Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.
- 3.** Das Sozialreferat wird beauftragt, die zusätzlichen Ressourcenbedarfe ab 2020 in entsprechender Höhe zum Eckdatenbeschluss der Stadtkämmerei im Jahr 2019 anzumelden. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2020.
- 4.** Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An das Sozialreferat, S-IV-L

An das Jobcenter München – Fachliche Steuerung Leistung

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

z.K.

Am

I.A.